



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 358/19

vom
26. September 2019
in der Strafsache
gegen

wegen Untreue u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 26. September 2019 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie analog § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 15. April 2019 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass die Einziehung des Wertes des Tatertrages von 190.258,40 Euro angeordnet wird (vgl. Antragschrift des Generalbundesanwalts vom 10. Juli 2019).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Mutzbauer

Schneider

Berger

Mosbacher

Köhler